

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-1004/93-1977

Bearbeiter
DDr. Lengheimer

Tel. 63 57 11
Durchwahl 2325

Datum

29. NOV. 1977

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die NÖ Gemeinde-
beamtenehaltsordnung 1976
geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Durch die vorliegende Novelle sollen die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes getroffenen Vereinbarungen für die Gemeindebediensteten wirksam werden. Das Übereinkommen beinhaltet neben einer allgemeinen Anhebung der Bezugsansätze auch die Erhöhung des Pensionsbeitrages bei den Gemeindebeamten in vier Etappen um 2%. Die vorliegenden Änderungen des Dienstrechtes beschränken sich auf jenes Ausmaß, in dem auch die Dienstpragmatik der Landesbeamten durch eine Regierungsvorlage an den NÖ Landtag geändert wird. Weitere allfällige Änderungswünsche hinsichtlich der Dienstgesetze der Gemeindebediensteten sollen einer späteren Novelle vorbehalten bleiben, um sicherzustellen, daß die mit 1. Jänner 1978 zu ändernden Bezugsansätze rechtzeitig im NÖ Landtag beschlossen werden können.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsanordnungen verwiesen.

Zu Punkt 1, 4, 5 und 8

So wie bei den Bediensteten des Bundes soll auch bei den Gemeindebediensteten die Verwendungsgruppe 6 des Schemas I entfallen. Die Beamten dieser Verwendungsgruppe sollen in die Verwendungsgruppe 5, jene der Verwendungsgruppe 5 in die Verwendungsgruppe 4 übernommen werden.

Zu Punkt 2, 6, 7 und 9

Die neuen Gehaltsansätze und die Ansätze für die Zulagen entsprechen dem zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften

und den Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes getroffenen Abkommen.

Zu Punkt 3

Hier wird ein Redaktionsfehler aus der vorangegangenen GBGO-Novelle berichtigt.

Zu Punkt 10

Aus technischen Gründen, wegen des Systems des NÖ Landesgesetzblattes, sollen sämtliche Übergangsbestimmungen in der Anlage B enthalten sein. Dem bisherigen Inhalt der Anlage B wurde daher der Art. II der GBGO-Novelle vom 7. Juli 1977, LGBl. 2440-1 sowie die auf Grund der nunmehrigen Novelle erforderliche Übergangsregelung angefügt. Dabei wurde ausdrücklich das Inkrafttretensdatum 1. Jänner 1978 angeführt, damit in der Anlage sofort erkennbar ist, zu welcher GBGO-Novelle diese Übergangsbestimmung gehört. Die Übergangsregelung sieht vor, daß die Überleitung von der Verwendungsgruppe 6 des Schemas I in die Verwendungsgruppe 5 des Schemas I, bzw. von der Verwendungsgruppe 5 in die Verwendungsgruppe 4 von amtswegen mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Änderung erfolgen soll. Der amtswegigen Überleitung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen der Vorzug zu geben.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

